Datenschutzkonzept
der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Nord (UAK Nord)

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Datenschutzkonzept regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission Nord (UAK Nord) im Rahmen ihrer Tätigkeit zur unabhängigen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bereich des Erzbistums Hamburg sowie der Bistümer Hildesheim und Osnabrück.

Es ergänzt die bestehenden Datenschutz- und IT-Sicherheitsregelungen des Erzbistums Hamburg sowie der beteiligten Bistümer. Soweit dieses Datenschutzkonzept keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen enthält, gelten die jeweiligen datenschutzrechtlichen, organisatorischen und technischen Vorgaben des Erzbistums Hamburg entsprechend.

Die besonderen Anforderungen der unabhängigen Aufarbeitung sowie die besondere Schutzbedürftigkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten sind zu berücksichtigen.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen dürfen die unabhängige Aufarbeitung nicht unangemessen erschweren; zugleich ist dem besonderen Schutzbedürfnis von Betroffenen sexualisierter Gewalt Rechnung zu tragen.

2. Datenschutzrechtliche Grundlagen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die UAK Nord erfolgt auf Grundlage:

- des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in den jeweils geltenden Fassungen,
- der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen,
- der einschlägigen kirchlichen Regelungen über Auskunfts- und Einsichtsrechte der UAK Nord,
- des Statuts der UAK Nord,
- sowie dieser Organisationsanweisung.

3. Grundsätze der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der UAK Nord.
Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen,
- Vertraulichkeit und Integrität,
- Datenminimierung,
- Zweckbindung,
- Zugriff nur im erforderlichen Umfang,
- möglichst frühzeitige Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten,

- besondere Zurückhaltung bei Veröffentlichungen und Fallschilderungen.

Die UAK Nord verarbeitet regelmäßig besonders sensible personenbezogene Daten, insbesondere Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt, Gesundheitsdaten, Angaben zu strafrechtlich relevantem Verhalten sowie Personalaktendaten. Diese Daten unterliegen einem erhöhten Schutzbedarf.

4. Vertraulichkeit und Zugriffsberechtigungen

Alle für die UAK Nord tätigen Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Eine Verpflichtungserklärung ist vor Aufnahme der Tätigkeit abzugeben.
Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten ausschließlich Personen, die diese Daten zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

Soweit personenbezogene Daten einzelnen beteiligten (Erz-)Bistümern oder bestimmten Verfahren zuzuordnen sind, ist durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur die jeweils berechtigten Personen Zugriff erhalten.

5. Nutzung bestehender Datenschutz- und IT-Strukturen

Die UAK Nord nutzt im erforderlichen Umfang die bestehenden Datenschutz-, IT-Sicherheits- und Administrationsstrukturen des Erzbistums Hamburg.
Insbesondere gelten ergänzend:

- allgemeine IT-Sicherheitsvorgaben,
- Vorgaben zur Passwortsicherheit,
- Regelungen zur Verschlüsselung,
- Vorgaben zu Datensicherungen und Backupverfahren,
- technische und organisatorische Maßnahmen,
- Regelungen zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen.

Die Nutzung dieser Strukturen erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Vertraulichkeitsanforderungen der unabhängigen Aufarbeitung.
Eine inhaltliche Einsichtnahme in Datenbestände der UAK Nord durch sonstige Stellen des Erzbistums oder der beteiligten Bistümer erfolgt nicht, soweit hierfür keine rechtliche Grundlage besteht.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

Personenbezogene Daten der UAK Nord sind durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, Verlust oder Offenlegung zu schützen. Hierzu gehören insbesondere:

- passwortgeschützte Zugänge,
- verschlüsselte Endgeräte und Datenträger,
- rollenbezogene Zugriffsberechtigungen,
- sichere Kommunikationswege,

- datenschutzgerechte Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen,
- möglichst pseudonymisierte Arbeitsfassungen.

Private Cloudspeicher oder sonstige nicht freigegebene Speicherdienste dürfen für personenbezogene Daten der UAK Nord nicht verwendet werden.

7. Veröffentlichungen und Auswertungen

Bei Veröffentlichungen, Berichten und sonstigen Auswertungen ist sicherzustellen, dass Rückschlüsse auf identifizierbare Personen nur im rechtlich zulässigen Umfang möglich sind.

Personenbezogene Daten sind vor einer Veröffentlichung grundsätzlich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit der Verwendungszweck dies zulässt.
Besondere Vorsicht ist bei Kombinationen von Einzelangaben geboten, die mittelbar zu einer Identifizierung führen könnten.

8. Datenschutzvorfälle

Jede für die UAK Nord tätige Person ist verpflichtet, tatsächliche oder vermutete Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der UAK Nord mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- Verlust von Unterlagen oder Datenträgern,
- unbefugten Zugriffen,
- Fehlversendungen,
- unbefugter Offenlegung personenbezogener Daten.
-

Über weitere Maßnahmen, insbesondere eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsicht, wird nach Maßgabe des KDG entschieden.

9. Löschung und Archivierung

Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald ihre Speicherung für die Aufgabenwahrnehmung der UAK Nord nicht mehr erforderlich ist, soweit keine gesetzlichen oder archivrechtlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Löschungs- und Archivierungsvorgaben des Erzbistums Hamburg sowie der beteiligten Bistümer.

10. Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung dieses Datenschutzkonzepts ist die oder der Vorsitzende der UAK Nord verantwortlich. Der Datenschutzbeauftragte des Erzbistums Hamburg kann beratend hinzugezogen werden.

11. Schulung und Sensibilisierung

Die Mitglieder der UAK Nord sowie sonstige für die UAK Nord tätige Personen sollen in angemessenem Umfang für Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen sensibilisiert werden.

12. Inkrafttreten

Dieses Datenschutzkonzept tritt mit Beschluss der UAK Nord am 29. Juni 2026 in Kraft.

Hamburg, den 29. Juni 2026